

Synopse LkSG und „CSDDD“ (Stand: 08.05.2024)

I. Anwendungsbereich	1
II. Geltungsbereich (Wertschöpfungskette/Lieferkette).....	2
III. Pflichten für Unternehmen	3
XIII. Abhilfe	9
IV. Beteiligung von Interessengruppen.....	10
V. Due Diligence auf Konzernebene.....	11
VI. Klimaschutzplan.....	11
VII. Haftung der Unternehmen.....	12
VIII. Disclosure-Regelung	13
IX. Safe-Harbour-Regelung.....	13
X. Kollisionsregel	14
XI. Behördliche Sanktionen	14
XII. Behördliche Kontrolle.....	15
XIV. Umsetzungsfrist.....	16
XV. Anwendungsfristen	17
XVI. Harmonisierungsbestimmung	17
XVII. Unterstützungsmaßnahmen der Kommission	18
XVIII. Internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt	21

I. Anwendungsbereich

LkSG	CSDDD
<p>§ 1 LkSG:</p> <p>≥ 3.000 Mitarbeiter (01.01.2023)</p> <p>≥ 1.000 Mitarbeiter (01.01.2024)</p> <p>Hauptverwaltung / Sitz / Zweigniederlassung im Inland</p>	<p>Art. 2 CSDDD:</p> <p>EU-Unternehmen (Abs. 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • > 1.000 Mitarbeiter + weltweiter Nettoumsatz > 450 Mio. EUR <p>Nicht-EU-Unternehmen (Abs. 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nettoumsatz > 450. Mio. EUR in der EU <p>Muttergesellschaft ist erfasst, wenn Konzern die Schwellenwerte im letzten Geschäftsjahr erreicht hat, für das ein konsolidierter Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen.</p> <p>!!! abweichende Anwendungsfristen!!! (siehe unten XV.)</p>
<p>Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt. (§ 1 Abs. 2 LkSG)</p> <p>Unternehmen zählen Mitarbeiter sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften zur Obergesellschaft. (§ 1 Abs. 3 LkSG).</p>	<p>Für die Bestimmung der Anzahl an Mitarbeiter wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeiter und andere Arbeitnehmer in nicht atypischen Beschäftigungsverhältnissen werden, sofern sie die von der Rspr. aufgestellten Kriterien für die Bestimmung der Arbeitnehmereigenschaft erfüllen, bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer in gleicher Weise berücksichtigt, wie unmittelbar beschäftigte Arbeitnehmer. (Abs. 4).</p> <p>Umfasst sind nach Abs. 2 lit. b: „Unternehmen, das die Schwellenwerte nicht erreicht hat, aber die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, der die Schwellenwerte im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erreicht hat“.</p>
<p>Unternehmen mit Hauptverwaltung/-niederlassung/Verwaltungssitz in Deutschland oder ausländische Zweigniederlassung in Deutschland. (§ 1 Abs. 1 LkSG).</p>	<p>Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden. (Art. 2 Abs. 1 CSDDD); Art. 3 Abs. 1 lit. a (i) CSDDD i.V.m. Anhang I und II der Richtlinie 2013/34/EU: Kapitalgesellschaften</p>

<p>Alle „Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform“ erfasst (§ 1 Abs. 1 LkSG).</p>	<p><i>(AG, KGaA und GmbH) sowie KG und OHG erfasst.</i></p> <p>Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden, Art. 2 Abs.2; i. V. m. Art. 3 Abs. 1 lit. a (ii) und i. V. m. Anhang I und II der Richtlinie 2013/34/EU</p> <p>Zudem auch <i>regulierte Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen</i> erfasst.</p>
	<p>Ausnahmeregelung für Holdinggesellschaften in Art. 2 Abs. 3 CSDDD:</p> <p>Wenn die Haupttätigkeit der obersten Muttergesellschaft das Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen ist und sie sich nicht an Management-, Betriebs- oder Finanzentscheidungen beteiligt, die sich auf die Gruppe oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften auswirken, kann sie von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie befreit werden.</p>
	<p>Sonderbestimmungen mit niedrigeren Schwellenwerten für sog. Hochrisikosektoren wurde gänzlich aus dem finalen Text gestrichen</p>

II. Geltungsbereich (Wertschöpfungskette/Lieferkette)

LkSG	CSDDD
<p>§ 2 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 9 Abs. 3 LkSG</p> <p>Regelungen beziehen sich auf die Lieferkette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigener Geschäftsbereich • alle unmittelbaren Lieferanten • mittelbare Lieferanten nur bei konkreten Hinweisen 	<p>Art. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. g CSDDD</p> <p>Regelungen beziehen sich auf die Aktivitätskette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene Tätigkeiten • Tätigkeiten von Tochterunternehmen • Geschäftstätigkeit, die von Geschäftspartnern in der

	<p>Aktivitätskette ausgeführt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ direkte sowie indirekte Geschäftspartner erfasst ○ Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen; einschließlich Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung ○ Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner bezogen auf Vertrieb, Beförderung und Lagerung für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens
--	--

III. Pflichten für Unternehmen

LkSG	CSDDD
<p>Risikomanagement (§ 4 LkSG)</p> <p>Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern. (§ 4 Abs. 1 LkSG)</p>	<p>Integration der Sorgfaltspflicht in die Politik und die Risikomanagementsysteme des Unternehmens (Art. 7 CSDDD)</p> <p>Unternehmen müssen die Sorgfaltspflichten in ihre gesamte Unternehmenspolitik sowie ihre Risikomanagementsysteme integrieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • es ist eine „bevollmächtigte Person“ zur Entgegennahme von Mitteilungen der Aufsichtsbehörde zu ernennen und mit den erforderlichen Befugnissen und

<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung eines Menschenrechtsbeauftragten gem. § 4 Abs. 3 LkSG 	<p>Mitteln auszustatten (Art. 23 CSDDD)</p>
<p>Risikoanalyse (§ 5 LkSG)</p> <p>In der Regel jährliche Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern.</p> <p>Ermittelte Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren (insb. Kriterien des § 3 Abs. 2 LkSG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens • Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher des Risikos oder der Verletzung • typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung • Umkehrbarkeit der Verletzung • Wahrscheinlichkeit der Verletzung • Art des Verursachungsbeitrags <p>➔ § 5 Abs. 1 LkSG verfolgt einen lieferantenbezogenen Ansatz</p> <p>➔ Alle unmittelbaren Lieferanten müssen im ersten Schritt berücksichtigt werden</p>	<p>Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 8 CSDDD)</p> <p>Art. 8 Abs.2 lit. a sieht zunächst vor, dass Unternehmen ihre eigenen Tätigkeiten, die ihrer Tochtergesellschaften und ggf. die ihrer Geschäftspartner erfassen, um allgemeine Bereiche zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind.</p> <p>In einem zweiten Schritt ist dann auf dieser Grundlage eine eingehende Bewertung vorzunehmen (Art 8 Abs. 2 lit. b).</p> <p>Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen möglich, Art. 9.</p> <p>➔ CSDDD sieht dagegen einen Scoping-Ansatz vor</p> <p>➔ Je nach Wahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung müssen nur einzelne Zulieferer bewertet werden</p>

Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG)	Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 10 CSDDD)
<p>Durchführung von Präventionsmaßnahmen, sofern ein Risiko erkannt wird.</p> <p>Zudem Abgabe einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie.</p> <p>Angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Menschenrechtsstrategie • Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken • Durchführung von Schulungen • Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen <p>Angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbarem Zulieferer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers • Vertragliche Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers zur Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen • Die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung 	<p>Unternehmen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenziell negative Auswirkungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls dies erforderlich ist, unverzüglich einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen • Von einem direkten Geschäftspartner vertragliche Zusicherung einholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellen wird • Notwendige finanzielle oder nicht-finanzielle Investitionen, Anpassungen oder Modernisierungen vornehmen • Notwendige Änderungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und -abläufe, einschließlich der Einkaufs-, Gestaltungs- und Vertriebspraktiken • Gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU • im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Stellen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Verhinderung oder Milderung der nachteiligen Auswirkungen zu verbessern

<ul style="list-style-type: none"> • Die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen 	
<p>Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)</p> <p>Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.</p> <p>Insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird • der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen • ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung 	<p>Beendigung der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen (Art. 11 CSDDD)</p> <p>Unternehmen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche nachteilige Auswirkungen zu beenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die nachteilige Auswirkung zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren. Die Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der nachteiligen Auswirkungen und zur Verwicklung des Unternehmens in die nachteiligen Auswirkungen stehen • sofern die nachteiligen Auswirkungen nicht sofort beseitigt werden können, ist ohne unnötige Verzögerung ein Plan für Abhilfemaßnahmen mit angemessenen und klar definierten Fristen für die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen (Korrekturmaßnahmenplan). • von einem direkten Geschäftspartner vertragliche Zusicherung einholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und ggf. einen Plan zu Mängelbeseitigung sicherstellen wird • notwendige finanzielle oder nicht-finanzielle Investitionen, Anpassungen oder Modernisierungen vornehmen • gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU • mit anderen Stellen zusammenarbeiten

<p>Abbruch der Geschäftsbeziehungen lediglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird • die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt • dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint 	<p>In Bezug auf tatsächliche nachteilige Auswirkungen, die durch Maßnahmen nicht beendet oder in ihrem Ausmaß minimiert werden können, ist das Unternehmen verpflichtet, als letztes Mittel (Abs. 7) keine neuen Beziehungen zu einem Geschäftspartner im Zusammenhang mit oder in der Tätigkeitskette, in der die Auswirkungen aufgetreten sind, einzugehen oder bestehende Beziehungen zu erweitern.</p> <p>Als letztes Mittel sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Verstärkten Plan zur Mängelbehebung für die spezifischen negativen Auswirkungen anzunehmen und umzusetzen • wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden, oder wenn die Durchführung des Korrekturmaßnahmenplans die nachteiligen Auswirkungen nicht beenden oder auf ein Mindestmaß beschränken konnte, die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden, wenn die tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen schwerwiegend sind
<p>Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)</p> <p>Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines</p>	<p>Benachrichtigungsmechanismus und Beschwerdeverfahren (Art. 14 CSDDD)</p> <p>Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie Personen und Organisationen die Möglichkeit geben, sich bei ihnen zu beschweren, wenn berechnigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller nachteiliger Auswirkungen bestehen.</p>

<p>unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.</p>	<p>Neben den geschädigten Personen und ihren Repräsentanten, sollen an diesen Stellen auch zivilgesellschaftliche Organisationen, Vertreter von Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie Gewerkschaften berechtigt sein.</p> <p>→ Das Beschwerdeverfahren muss hier die gesamte Aktivitätskette umfassen</p>
	<p>Überwachung (Art. 15 CSDDD):</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßige Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, derjenigen ihrer Tochterunternehmen und, soweit sie mit den Tätigkeitsketten des Unternehmens in Verbindung stehen, derjenigen ihrer Geschäftspartner durchführen, um die Durchführung zu bewerten und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Beendigung und Minimierung des Ausmaßes schädlicher Auswirkungen zu überwachen.</p> <p>→ Die Bewertungen stützen sich ggf. auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle 12 Monate und immer dann durchgeführt, wenn es berechnete Gründe für die Annahme neuer Risiken gibt</p>
<p>Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)</p> <p>Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist fortlaufend zu dokumentieren und mindestens 7 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Kommunikation (Art. 16 CSDDD):</p> <p>In der Regel (Ausnahme in Abs. 2) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gesellschaften über die von der Richtlinie erfassten Angelegenheiten berichten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung veröffentlichen:</p>

<p>Jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr.</p> <p>Mindestinhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Risiken oder Verletzungen identifiziert wurden • Was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat • Wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet • Welche Schlussfolgerungen aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zu ziehen sind 	<p>→ Frist: Innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das die Erklärung erstellt wird, bzw. bei Unternehmen die gem. der Richtlinie 2013/34/EU freiwillig Bericht erstatten, bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses</p> <p>Mindestinhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinreichend detaillierte Informationen über die Beschreibung der Sorgfaltspflicht • die ermittelten potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen • die ergriffenen geeigneten Maßnahmen
--	---

XIII. Abhilfe

LkSG	CSDDD
	<p>Art. 12 CSDDD:</p> <p>Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ein Unternehmen Abhilfe leistet, sofern es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht (Abs. 1).</p> <p>Wenn die tatsächlichen negativen Auswirkungen lediglich vom</p>

	<p>Geschäftspartner des Unternehmens verursacht werden, so kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten. Das Unternehmen kann auch seine Fähigkeit nutzen, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die negativen Auswirkungen verursacht (Abs. 2).</p>
--	--

IV. Beteiligung von Interessengruppen

LkSG	CSDDD
Keine entsprechende Regelung vorhanden.	<p>Regelung in Art. 13 CSDDD:</p> <p>Unternehmen müssen innerhalb ihrer Sorgfaltspflichtenprozesse eine wirksame Einbindung der Interessengruppen vornehmen („stakeholder engagement“). Den einschlägigen Interessengruppen sind umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <p>In den folgenden Schritten der Sorgfaltspflichtenprüfung werden die Beteiligten konsultiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung der Informationen über tatsächliche oder potenzielle schädliche Auswirkungen (vgl. Art. 8 und 9) • Ausarbeitung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen (vgl. Art. 10 und 11) • Entscheidung über die Beendigung oder Aussetzung einer Geschäftsbeziehung (vgl. Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7) • die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur Behebung nachteiliger Auswirkungen (vgl. Art. 12)

	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. bei der Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die Überwachung (vgl. Art. 15) <p>Die Beteiligung von Interessengruppen soll für Unternehmen auch durch die Beteiligung an Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen erfüllt werden können (Art. 13 Abs. 6)</p>
--	--

V. Due Diligence auf Konzernebene

LkSG	CSDDD
Keine entsprechende Regelung vorhanden.	<p>Regelung in Art. 6 CSDDD:</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, die in den Artikeln 7 bis 11 und Artikel 22 genannten Verpflichtungen im Namen von Unternehmen erfüllen können, die ihre in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tochtergesellschaften sind, wenn dies eine wirksame Einhaltung gewährleistet.</p>

VI. Klimaschutzplan

LkSG	CSDDD
Keine entsprechende Regelung vorhanden.	<p>Art. 2 Abs. 1 lit. a, b, c, und Art. 2 Abs. 2 lit. a, b, c i. V. m. Art. 22 CSDDD:</p> <p>Unternehmen müssen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen, der darauf abzielt, durch bestmögliche Anstrengungen sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang steht.</p> <p>➔ Bei Unternehmen, die einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels gemäß Bilanz-RL übermitteln, wird davon ausgegangen,</p>

	<p>dass sie der Berichtspflicht des Art. 22 Abs. 1 nachgekommen sind (Art. 22 Abs. 2)</p> <p>→ Vergütungsregeln der Unternehmensleitung in Abhängigkeit mit der Erreichung der Klimaschutzziele wurden gestrichen</p>
--	---

VII. Haftung der Unternehmen

LkSG	CSDDD
<p>Sieht keinen speziellen zivilrechtlichen Haftungstatbestand vor.</p> <p>§ 3 Abs. 3 LkSG regelt ausdrücklich, dass eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz keine zivilrechtliche Haftung begründungen. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt jedoch unberührt.</p>	<p>Richtlinie sieht eine spezielle zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen die Pflicht zur Verhinderung potenzieller sowie die Beendigung tatsächlich nachteiliger Auswirkungen vor (Art. 29 i.V.m. Art. 10 / Art. 11 CSDDD)</p> <p>Haftungstatbestand ist erfüllt, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, einer Präventions- oder Abhilfepflicht nachzukommen, die einem Recht, einem Verbot oder einer Pflicht gem. Anhang I dient • und dadurch einer natürlichen oder juristischen Person ein Schaden entstanden ist • Ausgenommen sind Schäden, die „nur“ von einem Geschäftspartner in der Aktivitätskette verursacht wurden
<p>Es greift die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von 3 Jahren</p>	<p>Nach Art. 29 Abs. 3 lit. a CSDDD soll die Verjährungsfrist mindestens 5 Jahre betragen.</p>
<p>Besondere Prozessstandschaft (§ 11 LkSG):</p>	<p>Verfahrensrechtliche Regelungen:</p>

<p>Zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung einer überragend wichtigen Rechtsposition aus § 2 Abs. 1 LkSG können Betroffene dauerhaft sich einsetzende, nicht gewerbsmäßig tätige inländische Gewerkschaften und NGOs mit Sitz im Inland ermächtigen kann.</p>	<p>Gemäß Art. 29 Abs. 3 lit. d CSDDD sehen die Mitgliedstaaten angemessene Bedingungen vor, unter denen ein mutmaßlich Geschädigter eine Gewerkschaft, eine NGO im Bereich der Menschenrechte oder des Umweltschutzes oder eine andere Nichtregierungsorganisation sowie nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts nationale Menschenrechtseinrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ermächtigen kann, unbeschadet der innerstaatlichen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften Klage zur Durchsetzung der Rechte des mutmaßlich Geschädigten zu erheben.</p>
--	--

VIII. Disclosure-Regelung

LkSG	CSDDD
<p>Keine entsprechende Regelung vorhanden.</p>	<p>Umfangreiche Regelung in Art. 29 Abs. 3 lit. e CSDDD:</p> <p>Wenn ein Klägereine hinreichende Begründung vorlegt, die mit zumutbarem Aufwand verfügbaren Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs belegen, und der Kläger darauf hingewiesen hat, dass zusätzliche Beweise in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, können die Gericht anordnen, dass diese Beweise vom Unternehmen gem. dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden.</p> <p>Die einzelstaatlichen Gerichte beschränken die Offenlegung der beantragten Beweismittel auf das, was zur Begründung einer möglichen Klage oder eines Schadensersatzanspruchs erforderlich und verhältnismäßig ist, und die Beweissicherung auf das, was zur Begründung eines solchen Schadensersatzanspruchs erforderlich und verhältnismäßig ist.</p>

IX. Safe-Harbour-Regelung

LkSG	CSDDD
-------------	--------------

Keine entsprechende Regelung vorhanden.	<p>Ausdrücklicher Ausschluss einer Safe-Harbour-Regelung in Art. 29 Abs. 4 CSDDD:</p> <p>Unternehmen, die sich an Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen beteiligt oder die Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln zur Unterstützung der Umsetzung der Sorgfaltspflichten genutzt haben, können dennoch gemäß diesem Artikel haftbar gemacht werden.</p>
---	---

X. Kollisionsregel

LkSG	CSDDD
	<p>Art. 29 Abs. 7 CSDDD:</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen des nationalen Rechts, mit denen dieser Artikel umgesetzt wird, in den Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anwendbare Recht nicht das Recht eines Mitgliedsstaats ist, zwingend anzuwenden sind.</p>

XI. Behördliche Sanktionen

LkSG	CSDDD
<p>Enthält Bußgeldregelungen bis zu 800.000 Euro oder 2 % des Jahresumsatzes (§ 24 LkSG).</p> <p>Dreijähriger Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge möglich (§ 22 LkSG).</p>	<p>Umfangreiche Regelung in Art. 27 CSDDD:</p> <p>Mitgliedstaaten legen die Sanktionen, einschließlich Geldstrafen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</p> <p>Nach Abs. 3 sind mindestens folgende Sanktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwangsgelder

	<ul style="list-style-type: none"> • falls das Unternehmen der Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgeldes nicht innerhalb der geltenden Frist nachkommt, eine öffentliche Erklärung, in der das verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes genannt werden <p>Zwangsgelder werden gemäß Abs. 4 auf der Grundlage des weltweiten Nettoumsatzes berechnet. Die Höchstgrenze des Zwangsgeldes beträgt mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes (jeweiliges Geschäftsjahr).</p> <p>Nach Abs. 5 müssen Sanktionen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht und an das Europäische Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden.</p>
--	--

XII. Behördliche Kontrolle

LkSG	CSDDD
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Geschäftsbereich des BMWK zuständig.	National zuständige Aufsichtsbehörde ist durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu benennen (siehe Art. 24 CSDDD)
<p>Behörde trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern.</p> <p>Insbesondere kann sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen laden • dem Unternehmen aufgeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich 	<p>Befugnisse der Aufsichtsbehörde gem. Art. 25 Abs. 5 CSDDD:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beendigung von Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften durch Ergreifen einer Maßnahme oder Einstellung eines Verhaltens • die Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens • ggf. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die in einem angemessenen

<p>klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorlegen</p> <ul style="list-style-type: none"> dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben 	<p>Verhältnis zu dem Verstoß stehen und erforderlich sind, um ihn abzustellen</p>
	<p>„Begründete Bedenken“ gem. Art. 26 CSDDD:</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen das Recht haben, über leicht zugängliche Kanäle bei jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken anzumelden, wenn sie aufgrund objektiver Umstände Grund zur Annahme haben, dass ein Unternehmen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht einhält („begründete Bedenken“)</p>
	<p>Richtlinie sieht in Art. 28 CSDDD vor, dass die Kommission ein europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichtet, das sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden zusammensetzt.</p> <p>Das Netz soll die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Angleichung der Regulierungs-, Ermittlungs-, Sanktions- und Aufsichtspraktiken der Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls den Informationsaustausch zwischen ihnen erleichtern.</p>

XIV. Umsetzungsfrist

LkSG	CSDDD
	<p>Art. 37 und 38 CSDD:</p> <p>CSDDD tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (voraussichtlich Juni/Juli 2024) in Kraft (Art. 38).</p>

	<p>Mitgliedstaaten müssen CSDDD innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten umsetzen (Art. 37 Abs. 1).</p> <p>In Deutschland wird dies wohl eine Anpassung des LkSG zur Folge haben.</p>
--	--

XV. Anwendungsfristen

LkSG	CSDDD
	<p>Art. 37 Abs. 1 lit. a bis e CSDDD:</p> <p>Richtlinie gilt für Unternehmen (Unternehmen, die nach Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden) ab 1000 Mitarbeitern und 450 Mio. EUR Jahresumsatz; keine gesonderten Bestimmungen für Risikosektoren.</p> <p>Aber: gestaffelte Übergangsphase (Art. 37) für die Anwendung der Vorschriften gerechnet ab Zeitpunkt des Inkrafttretens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drei Jahre nach Inkrafttreten der RL (2027) Unternehmen mit mehr als 5000 Mitarbeitern und Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR • Vier Jahre nach Inkrafttreten der RL (2028) Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitern und Jahresumsatz von mehr als 900 Mio. EUR • Fünf Jahre nach Inkrafttreten (2029) alle anderen Unternehmen, die der RL unterfallen: mehr als 1000 Mitarbeiter, Jahresumsatz mehr als 450 Mio. Euro

XVI. Harmonisierungsbestimmung

LkSG	CSDDD
	Art. 4 CSDDD:

	<p>Unbeschadet des Art. 1 Abs. 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine Bestimmungen ein, die von den in Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 festgelegten Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz.</p> <p>Ungeachtet des Abs. 1 hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, in ihrem nationalen Recht strengere Bestimmungen einzuführen, die von den in anderen Artikeln als Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 festgelegten Bestimmungen abweichen, oder Bestimmungen, die hinsichtlich des Ziels oder des abgesteckten Bereichs spezifischer sind, um ein anderes Schutzniveau für die Menschen-, Beschäftigungs- und sozialen Rechte-, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen.</p>
--	--

XVII. Unterstützungsmaßnahmen der Kommission

LkSG	CSDDD
	<p>Leitlinien (Art. 19 CSDDD):</p> <p>Um die Unternehmen oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der praktischen Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen und um den betroffenen Akteuren Hilfestellung zu geben, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den betroffenen Akteuren, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Arbeitsagentur und gegebenenfalls mit internationalen Organisationen und anderen Stellen, die über Fachwissen auf dem Gebiet der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien heraus, einschließlich allgemeiner</p>

	<p>Leitlinien und Leitlinien für bestimmte Sektoren oder spezifische negative Auswirkungen.</p> <p>→ Frist: Die Leitlinien werden spätestens 30 bzw. 36 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie zur Verfügung gestellt (in allen Amtssprachen), Abs. 3 und 4</p>
	<p>Begleitmaßnahmen (Art. 20 CSDDD):</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites oder Portale ein und betreiben sie, um Unternehmen, ihre Geschäftspartner und Interessengruppen zu informieren und zu unterstützen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die KMU, die in den Aktivitätsketten der Unternehmen vertreten sind.→ Keine Umsetzungsfrist vorgesehen!!!• Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfe können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen. Ferner können auch Interessengruppen unterstützt werden• Die Kommission kann die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen, indem sie auf bestehenden Maßnahmen der Union zur Förderung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern aufbaut, und sie kann neue Maßnahmen entwickeln, einschließlich der Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessengruppen, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen

	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen können sich an Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen beteiligen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen • Unternehmen können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf die Überprüfung durch unabhängige Dritte bei und von Unternehmen in ihrer Tätigkeitskette zurückgreifen, soweit eine solche Überprüfung geeignet ist, die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen
	<p>Zentraler Helpdesk (Art. 21 CSDDD):</p> <p>Die Kommission richtet eine zentrale Auskunftsstelle ein, bei der die Unternehmen Informationen, Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Richtlinie einholen können</p> <p>→ Keine Umsetzungsfrist vorgesehen</p>
	<p>Mustervertragsklauseln (Art. 18 CSDDD):</p> <p>Um die Unternehmen bei der Einhaltung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 Abs. 2 lit. b (Vertragliche Zusicherung von direktem Geschäftspartner einholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellen wird, indem er auch entsprechende vertragliche Zusicherungen von seinen Partnern einholt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Tätigkeitskette des Unternehmens sind) <p>und</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 11 Abs. 3 lit. c (Vertragliche Zusicherung von direktem Geschäftspartner einholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Plans zur Mängelbeseitigung sicherstellen wird, indem er unter anderem entsprechende vertragliche Zusicherung von seinen Partnern einholt, soweit deren Tätigkeit Teil der Tätigkeitskette des Unternehmens sind) <p>zu unterstützen, verabschiedet die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den Interessengruppen Leitlinien für freiwillige Mustervertragsklauseln.</p> <p>→ Frist: 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie</p>
--	---

XVIII. Internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

LkSG	CSDDD
<p>Menschenrechtskonventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte • Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte • Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit (ILO Übereinkommen Nr. 29) 	<p>Menschenrechtskonventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte • Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte • Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit (ILO Übereinkommen Nr. 29)

<ul style="list-style-type: none">• Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit• Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (ILO-Übereinkommen Nr. 87)• Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (ILO-Übereinkommen Nr. 98)• Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 100)• Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 105)	<ul style="list-style-type: none">• Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit• Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (ILO-Übereinkommen Nr. 87)• Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (ILO-Übereinkommen Nr. 98)• Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 100)• Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Übereinkommen Nr. 111) • Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 138) • Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182) <p>-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Übereinkommen Nr. 111) • Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 138) • Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182) • Übereinkommen über die Rechte des Kindes
<p>Umweltkonventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen) • Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061) • Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden 	<p>Umweltkonventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen) • Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061) • Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle

<p>Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Baseler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)</p>	<p>und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Baseler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)</p> <ul style="list-style-type: none">• Übereinkommen von 1992 über die biologische Vielfalt (unter Berücksichtigung möglicher Änderungen infolge des Übereinkommens der Vereinen Nationen über die biologische Vielfalt von 2020), einschließlich der Verpflichtungen des Protokolls von Cartagena über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen und des Protokolls von Nagoya vom 12. Oktober 2014 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt• Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973• Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung (PIC) nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im
---	---

	<p>internationalen Handel (UNEP/FAO) vom 10. September 1998</p> <ul style="list-style-type: none">• Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen• Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972• Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsa-Konvention) vom 2. Februar 1971• Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78)• Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) vom 10. Dezember 1982
--	---